

giebt, welche nicht mit Gemeinden in Verbindung stehen, nicht von diesen angenommen worden sind, weshalb auch der Gemeinde die Gewährung von Ruhestandsunterstützungen an diese Hebammen nicht angeschlossen werden kann; das sind z. B. die festangestellten Hebammen in Entbindungs- und ähnlichen Anstalten, für welche aber in anderer Weise für den Fall ihrer Invalvidität gesorgt zu sein pflegt.

Die Besorgniß, welche von derselben Seite geäußert worden ist, daß die kleinen Gemeinden bei Annahme des Gesetzesentwurfes nicht energisch genug vorgehen könnten in Betreff der Pensionirung ihrer Bezirkshebammen, läßt sich, glaube ich, durch die Erwägung zurückdrängen, daß selbstverständlich auch schon nach den Bestimmungen, welche neben dem Gesetzesentwurf bestehen bleiben über die Anstellung, wie über die Absetzung der Hebammen, sowohl der Bezirksarzt als die Amtshauptmannschaft in jedem Falle berechtigt sein werden, den Antrag zu stellen, daß eine Hebamme, weil sie zur Ausübung ihres Berufes nicht mehr tüchtig sei, in Ruhestand versetzt werde; es bestehen also behördliche Organe neben den Gemeindevertretungen, welche auf die Entschließung widerwilliger Gemeinden nach dieser Richtung einwirken können. Die Staatsregierung darf wohl hoffen, daß der Gesetzesentwurf von der Gesetzgebungsdeputation, an die derselbe voraussichtlich zunächst verwiesen werden wird, in wohlwollender Weise werde aufgenommen und erwogen werden.

Abg. **Stolle** (Gesau): Meine Herren! Selten wohl wird ein Gesetzesentwurf an die Kammer gekommen sein, der so wenig ausreichend begründet war wie der vorliegende. Und wenn ich auf die Worte Bezug nehme, die der Herr Regierungsbevollmächtigte gesprochen hat, so muß ich sagen, daß ich durch diese letzten Erklärungen erst recht darin bestärkt werde, daß die Regierung etwas schaffen will, wofür sie noch nicht die ausreichenden Unterlagen hat. Hätte die Regierung die nöthigen Unterlagen gehabt, so glaube ich würde die Begründung nicht so dürftig ausgefallen sein, wie sie jetzt ausgefallen ist. Man hätte uns wenigstens einige Zahlen beibringen können, wie hoch die Belastung für die Gemeinden werden könnte. Meine Herren! Der Herr Bevollmächtigte hat weder hier uns angeben können, wie hoch die Belastung werden wird, die den Gemeinden durch den Gesetzesentwurf auferlegt wird, noch hat er uns darlegen können, wie die Auffassung der Regierung ist von den Verpflichtungen, die der Staat einerseits übernimmt, und wozu er sich selbst als berechtigt und verpflichtet hinstellt, und wie andererseits die Gemeinden zu diesem Verhältniß des Staates sich stellen.

Meine Herren! Mir ist ganz besonders aufgefallen, daß der Herr Bevollmächtigte erklärt hat, die Belastung wäre nicht so stark; denn es würden die Gemeinden im höchsten Falle zu einer Pensionirung schreiten können bis zu 100 oder 120 Mark, und das wäre ja keine große Belastung für die Gemeinden. Andererseits hat er anerkennen müssen, daß ja jetzt im Großen und Ganzen an die Gemeinden von Jahr zu Jahr immer mehr neue Anforderungen gestellt werden, die das Gemeindesteuervermögen stärker belasten. Und, meine Herren, auch der jetzige Etat zeigt uns von neuem, wie man sucht den Gemeinden frühere Zuwendungen jetzt von Seiten des Staates wieder zu entziehen, und daß es abermals darauf hinausläuft, neue Beiträge von den steuerzahlenden Gemeinden zu fordern; und zu diesen neuen Beiträgen setzt man noch neue hinzu, und da wird, glaube ich, sicherlich, auch der kleinste Betrag, und wenn es bloß hundert Mark in einer Gemeinde sind, schwer ins Gewicht fallen müssen. Das hätte sich die Staatsregierung bei der Aufstellung des Etats und gleichzeitig bei der Einreichung dieses Gesetzesentwurfes sagen müssen. Jede neue Vermehrung belastet die Gemeinden stark, weil ihre Steuerkraft schon jetzt aufs höchste angespannt ist.

Was nun aber das Prinzip betrifft, so muß ich doch anfragen: wie hat sich die Regierung zu dem Prinzip gestellt, indem sie einmal sagt: die Hebamme ist eine Gemeindeangestellte, und nun auch den Gemeinden die Verpflichtung überträgt für ihren Ruhegehalt zu sorgen, andererseits aber anerkennt, daß der Staat die Oberaufsicht über die Hebammen führt, daß sie gleichzeitig in einer gewissen Weise eine dem Staate untergeordnete Stellung einnehmen; denn die Gemeinde darf ohne einen Ausspruch der Amtshauptmannschaft selbstständig eine Hebamme gar nicht anstellen; sie wird von Seiten der Staatsregierung eingesetzt. Es mag das anders sein in denjenigen Städten, wo die revidirte Städteordnung besteht. Wenn aber auf der einen Seite der Staat die Oberaufsicht führt und das Anstellungsrecht hat, dann muß prinzipiell der Staat auch seine Verpflichtung anerkennen und sagen: ich leiste die Beiträge.

Meine Herren! Wie verhält sich nun die Sache zu den andern Angestellten Seiten der Gemeinde? Dem Einwurf gegenüber, der gemacht wurde von Seiten eines unserer Kollegen, daß die Hebammen zuerst von der Gemeinde angestellt würden und die Gemeinde auch nun dafür sorgen müsse, theile ich nicht; ich sage ganz offen, daß auch die Hebammen nach dem gleichen Princip wie die von der Gemeinde angestellten Lehrer, wofür der Staat aus seiner Staatskasse die Beiträge zahlt, zu behandeln sind. Was dem Einen recht ist, sollte doch dem